
1112. Staatsanleihen. Nach Einsicht eines Antrages der
Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Es ist folgendes Schreiben an die Bankkommission der Zürcher Kantonalbank zu richten:

„Wir entnehmen Ihrer Zuschrift vom 27. Mai 1898, daß Sie es mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand des Geldmarktes für richtiger halten, wenn der Regierungsrat bezüglich der Konversion des 4 % Anleihe von 6 Millionen Franken vom Jahre 1886 davon absehen würde, die Konversion mit der Aufnahme eines neuen größeren Staatsanleihe zu verbinden. Sie begründen Ihren Standpunkt ferner damit, daß die Konversion demnächst an Hand genommen werden müsse, während die Situation hinsichtlich der Aufnahme eines neuen größeren Anleihe noch nicht hinlänglich abgeklärt sei.

Wir beehren uns, Ihnen hierauf Folgendes zu antworten:

Mit Ihnen sind wir der Ansicht, daß die Festsetzung der Konversionsbedingungen nicht wol weiter hinausgeschoben werden könne, ferner daß diese Bedingungen sowol von der Dauer des Anleihe als auch von der gleichzeitigen Aufnahme eines neuen Anleihe abhängig sind. Da nun die Vorlage betreffend Aufnahme eines größeren Anleihe, welches für Erstellung von Neubauten, sowie für Errichtung von Elektrizitätswerken zu verwenden wäre, dem Kantonsrate nicht unterbreitet werden kann, bis bezügliche Beschlüsse des letztern vorliegen, so hat der Regierungsrat heute beschlossen, es sei die Konversion des 6 Millionen-Anleihe vom Jahre 1886 für sich zu behandeln und gewärtigen wir deshalb Ihre Vorschläge für die Konversionsbedingungen.“

II. Mitteilung an die Finanzdirektion.
